

Verbrechens charakterisieren, dann sind auch die übrigen Beteiligten danach strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, soweit sie diese Umstände gekannt haben. Deshalb zieht z. B. die Teilnahme an einem aus Habgier begangenen Mord, bei dem ein subjektives Moment — das Motiv des Mordes — von der besonderen Gesellschaftsgefährlichkeit des begangenen Verbrechens zeugt, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Anstifters und Gehilfen wegen Mordes nach sich, auch wenn sie ohne habgieriges Motiv gehandelt haben.“<sup>7)</sup>)

So war in unserem Beispiel der Prokurist nach Abs. 2 des § 6 WStVO zu bestrafen, weil das qualifizierende Merkmal (besonders schwere Störung der Wirtschaftsordnung) den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechens nach § 2 WStVO insgesamt erhöht. Aus dem gleichen Grunde ist beispielsweise auch der Anstifter zu einer Amtsunterschlagung nicht nach § 246 StGB, sondern nach § 350 StGB zur Verantwortung zu ziehen. Denn die Tatsache, daß der Haupttäter Staatsfunktionär ist, verleiht der Unterschlagung einen ganz anderen Charakter und eine größere Schwere. Überdies richtet sich eine solche Unterschlagung auch noch gegen ein anderes Objekt, nämlich gegen die Tätigkeit des Staates<sup>8)</sup>. In all diesen Fällen ist für § 50 Abs. 2 StGB kein Raum. Denn die hier behandelten qualifizierenden Merkmale sind keine besonderen Eigenschaften und Verhältnisse des Täters im Sinne dieser Bestimmung, sondern Tatumstände, die das Verbrechen insgesamt betreffen, seine Gesellschaftsgefährlichkeit erhöhen und daher auch für den Teilnehmer gelten müssen.

Es gibt aber noch eine andere Gruppe von qualifizierenden Umständen. Solche Umstände, die lediglich in der Persönlichkeit des Täters (Anstifters oder Gehilfen) liegen, „haben nur auf das Maß der Bestrafung desjenigen Beteiligten Einfluß, auf den sie sich unmittelbar beziehen“<sup>9)</sup>. Ist z. B. der Haupttäter bereits zweimal wegen Diebstahl von privatem Eigentum vorbestraft und liegen bei ihm die Voraussetzungen des Rückfalls vor, so ist er bei einem erneuten Diebstahl von privatem Eigentum nach § 244 StGB zu bestrafen. Ein Gehilfe oder Mittäter, der wegen Diebstahls nicht vorbestraft ist, kann lediglich nach § 242 StGB zur Verantwortung gezogen werden. Denn diese Rückfallvoraussetzungen sind ein ganz persönlicher Umstand, der nur die Gefährlichkeit des Täters betrifft, den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechens aber unmittelbar nicht berührt. Dieser Umstand kann sich daher auch nicht auf andere Beteiligte auswirken. Hier hat § 50 Abs. 2 StGB Geltung. Auch im Fall der Ziff. 1 des § 11 WStVO haben wir es mit einem solchen ganz persönlichen Umstand zu tun, der sich strafschärfend nur bei dem auswirken kann, bei dem er vorliegt<sup>10)</sup>.

Betrachten wir jetzt noch einmal die strittigen Ziffern 2, 3 und 5 des § 11 WStVO. Nach dem Ausgeführten hängt die Frage, ob sie „strafbegründend“ oder „strafschärfend“ zu berücksichtigen sind, davon ab, ob diese in den genannten Ziffern beschriebenen qualifizierenden Umstände lediglich ganz persönliche Umstände eines Beteiligten sind oder dem Verbrechen in seiner Gesamtheit einen größeren Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit verleihen.

Diese Frage kann m. E. nur dahingehend beantwortet werden, daß die in den genannten Ziffern beschriebenen Umstände die Gefährlichkeit des Verbrechens unmittelbar betreffen. Wenn jemand gewerbsmäßig Verstöße gegen die Wirtschaftsordnung begeht, dann weist das von ihm begangene Verbrechen, unabhängig von den Motiven und Zielen des Täters, eine viel größere Gesellschaftsgefährlichkeit auf als ein anderes

Wirtschaftsverbrechen. Deshalb wird dieses Verbrechen mit Zuchthaus bestraft; deshalb ist auch der Teilnehmer, der die Gewerbsmäßigkeit kannte, nach Abs. 2 des betreffenden Paragraphen der WStVO zu bestrafen; deshalb hat auch das Oberste Gericht entschieden, es handelt sich bei der Gewerbsmäßigkeit nicht um einen persönlichen Strafschärfungsgrund.

Wenn der Täter sein Verbrechen unter Mißbrauch eines besonderen Vertrauens seiner Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung begangen hat, dann führt dieser Tatumstand, unabhängig von der in dieser Tat zum Ausdruck gekommenen besonders verwerflichen Zielsetzung, zu einer wesentlichen Erhöhung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit dieses Verbrechens. Das zeigt sich auch daran, daß diese Tat in aller Regel neben dem materiellen einen beachtlichen ideellen Schaden zur Folge hat. Diese durch den Vertrauensbruch hervorgerufene Erhöhung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit eines solchen Wirtschaftsverbrechens gegenüber einem anderen erfordert, daß auch der Teilnehmer, der diesen erschwerenden Umstand kannte, nach Abs. 2 des betreffenden § der WStVO bestraft wird.

Entsprechendes gilt für die Ziff. 3 des § 11 WStVO. Wenn eine Person, die im Wirtschaftsleben oder in der Wirtschaftsverwaltung eine besondere Stellung einnimmt und auf Grund dessen eine erhöhte Verantwortung trägt (ähnlich wie z. B. der Staatsfunktionär gem. §§ 331 ff. StGB), ein Wirtschaftsverbrechen begeht, dann wiegt seine Tat weit schwerer als die eines anderen. Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß ein solches Verbrechen in aller Regel auch einen ideellen Schaden zur Folge hat und das ordnungsgemäße Funktionieren unserer Wirtschaft wegen der Stellung des Täters im Wirtschaftsleben in größerem Maße gefährdet als das Verbrechen eines anderen Täters. Auch dieser Umstand, der zwar mit dem Täter direkt zusammenhängt, hat gleichzeitig einen unmittelbaren Einfluß auf die Schwere des Verbrechens; er muß daher auch dem Teilnehmer zugerechnet werden, der ihn kannte und trotzdem an diesem Verbrechen teilnahm.

Bei den Ziff. 2, 3 und 5 des § 11 WStVO kann daher für die Berücksichtigung des § 50 Abs. 2 StGB kein Raum sein. Die Anwendung dieser Bestimmung würde zu einer ungerechtfertigten Milderung der Strafe der Teilnehmer führen und unserer Wirtschaft nicht den erforderlichen Schutz bieten. § 50 Abs. 2 StGB kann nur dort angewandt werden, wo es sich um ganz persönliche Umstände handelt, die sich nicht unmittelbar auf das Gesamtverbrechen auswirken.

---

## **An unsere Leser!**

*Wir weisen nochmals darauf hin, daß die „Neue Justiz“ ab 1. Januar 1956 in zwei Ausgaben erscheint.*

### **Ausgabe A**

*mit gleichem Umfang, gleichem Inhalt wie bisher und zum gleichen Bezugspreis (7,20 DM im Vierteljahr).*

### **Ausgabe B (mit Rechtsprechungsbeilage)**

*Diese Ausgabe hat den gleichen Inhalt und Umfang wie Ausgabe A. Ihr wird jedoch vierteljährlich einmal eine Entscheidungsbeilage (16 Seiten Umfang) beigelegt. Sie ist nur im Vierteljahr es-Abonnement zum Bezugspreis von 7,70 DM erhältlich.*

*Die Redaktion*

7) a.a.O. S. 304 (Übersetzung und Hervorhebung von mir, E. B.).

8) Römer/Schwarz, NJ 1955 S. 557/8.

9) Sowjetisches Strafrechtslehrbuch, a. a. O. S. 305 (Übersetzung von mir, E. B.).

10) so auch Hermann, a. a. O. S. 68.